

Satzung der Stiftung Haus der kleinen Forscher

Präambel

Der Bildung, insbesondere in den ersten Lernphasen, der Elementarbildung (früh-kindliches Alter) und der Primarbildung, kommt eine Schlüsselfunktion zu, um frühzeitig alle Talente zu fördern, Mädchen und Jungen unabhängig von ihrem gesellschaftlichen und familiären Hintergrund Zukunftschancen zu erschließen und zugleich die Grundlagen für Wohlstand und Entwicklung in Deutschland zu legen.

In besonderem Maße bedarf die in der Vergangenheit vielfach vernachlässigte Förderung naturwissenschaftlich-technischer Bildung einer Stärkung. Dieses Bereichs möchte sich die "Stiftung Haus der kleinen Forscher" annehmen und so einen Beitrag zur langfristigen Nachwuchssicherung in den Natur- und Ingenieurwissenschaften sowie den entsprechenden Lehrberufen in Deutschland leisten.

§ 1 – Name, Rechtsform, Sitz, Stifter

1. Die Stiftung führt den Namen "Stiftung Haus der kleinen Forscher".
2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
3. Ihr Sitz ist in Bonn, in den Büros der Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren.
4. Stifter im Sinne dieser Satzung ist der Verein "Haus der kleinen Forscher e.V." mit Sitz in Berlin.

GEFÖRDERT VOM



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung

PARTNER

Helmholtz-Gemeinschaft

Siemens Stiftung

Dietmar Hopp Stiftung

Deutsche Telekom Stiftung

§ 2 – Stiftungszweck

1. Die Stiftung mit Sitz in Bonn verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung
2. Zweck der Stiftung ist die Förderung von Bildung und Erziehung zur langfristigen Nachwuchssicherung in den Natur- und Ingenieurwissenschaften in Deutschland. Die Stiftung wird dazu die alltägliche Begegnung mit Naturwissenschaften und Technik, insbesondere für Kinder im Elementar- und Primarbereich, fördern.
3. Der Stiftungszweck auf oben genanntem Gebiet wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. die Durchführung von Fortbildungskursen, in denen pädagogische Fachkräfte und Multiplikatorinnen und Multiplikatoren dazu befähigt werden, Kinder naturwissenschaftlich zu bilden und zu beschäftigen,
 - b. die Entwicklung und Verteilung von altersgerechten Unterrichtsmaterialien,
 - c. den Aufbau eines bundesweiten Netzwerks von Partnerinstitutionen, die die lokale Verbreitung der Angebote der Stiftung unterstützen.
4. Soweit es die Vermögenssituation der Stiftung zulässt, kann der oben genannte Stiftungszweck auch verwirklicht werden durch
 - a. die Förderung von Veröffentlichungen der Ergebnisse von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet Bildung und Erziehung
 - b. sowie durch sonstige geeignete Maßnahmen.
5. Die Stiftung wird zur Verwirklichung des Stiftungszwecks auf oben genanntem Gebiet auch mit öffentlichen und privaten gemeinnützigen Institutionen und Stellen zur Durchführung solcher Maßnahmen zusammenarbeiten. Soweit die Stiftung ihre Zwecke nicht selbst unmittelbar verwirklicht, kann sie ihre Mittel ganz oder teilweise an andere steuerbegünstigte Einrichtungen oder Institutionen des öffentlichen Rechts weitergeben, die damit Zwecke im Sinne von Absatz 2 verfolgen.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 – Stiftungsvermögen

1. Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten; Vermögensumschichtungen sind zulässig. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden.
3. Zuwendungen zum Stiftungsvermögen sind zulässig. Der Stiftungsvorstand ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, nach Zustimmung durch den Stiftungsrat, Zuwendungen Dritter zur Stärkung des Stiftungsvermögens anzunehmen, und kann demgemäß auch generelle Einschränkungen für die Annahme vorsehen.

§ 5 – Stiftungsmittel

1. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 - a. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
 - b. aus weiteren, nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmten Zuwendungen, welche die Stifter nach ihrem Ermessen der Stiftung zu machen sich vorbehalten haben,
 - c. sowie aus Zuwendungen Dritter; der Stiftungsvorstand ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zuwendungen Dritter zur zeitnahen Verwendung anzunehmen, und kann demgemäß auch generelle Einschränkungen für die Annahme vorsehen.
2. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen (Spenden) sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
3. Es dürfen steuerrechtlich zulässige Rücklagen gebildet werden.

§ 6 – Stiftungsorgane

1. Organe der Stiftung sind
 - a. der Stiftungsrat,
 - b. der Stiftungsvorstand und
 - c. das Kuratorium.

Die gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren Organen ist nicht zulässig.

2. Amt und Rechte eines Mitglieds eines Stiftungsorgans können nur persönlich ausgeübt werden. Ihre Übertragung auf andere Personen, insbesondere im Wege der Vollmacht, ist nicht zulässig.
3. Organmitglieder sollen grundsätzlich keine sonstigen geschäftlichen oder wirtschaftlichen Beziehungen zu der Stiftung unterhalten. Insbesondere sollen die Organmitglieder keine sonstigen entgeltlichen Tätigkeiten für die Stiftung ausüben und keine Mandate bei Leistungsempfängern der Stiftung. Bestehen solche Beziehungen, so sind sie dem jeweiligen Organ offenzulegen, das dann über Ausnahmen entscheidet.
4. Zur Deckung von Auslagen der Stiftungsrats- und Kuratoriumsmitglieder kann vom Stiftungsvorstand eine angemessene Aufwandsentschädigung oder ein Sitzungsgeld festgesetzt werden. Darüber hinaus dürfen den Stiftungsorganen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.
5. Jedes Mitglied des Vorstands erhält neben seinen Auslagen eine angemessene Vergütung, über die der Stiftungsrat entscheidet.

§ 7 – Sitzungen und Beschlussfassung

1. Die Organe werden mindestens zweimal jährlich, ansonsten nach Bedarf, von dem jeweiligen Vorsitzenden zu ihrer Sitzung jeweils schriftlich unter Angabe der Tagesordnung (insbesondere der Beschlussgegenstände mit Beschlussvorlagen) geladen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen.
2. Das jeweilige Organ ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit lädt der jeweilige Vorsitzende des Organs umgehend zu einem zweiten, neuen Termin mit gleicher Tagesordnung ein. Wird auch in dieser Sitzung das notwendige Quorum für die Beschlussfähigkeit verfehlt, lädt der jeweilige Vorsitzende des Organs umgehend zu einem dritten, neuen Termin mit gleicher Tagesord-

nung ein. In dieser dritten Sitzung ist das jeweilige Organ dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden Organmitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist mit der Einladung hinzuweisen. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder an der Sitzung teilnehmen, ohne den Ladungsfehler ausdrücklich vor Sitzungsbeginn zu rügen oder wenn alle betroffenen Mitglieder auf die Rüge verzichten.

3. Beschlüsse können auch telefonisch, schriftlich, per Telefax oder per Email gefasst werden, wenn sämtliche Mitglieder des betreffenden Organs diesem Verfahren zustimmen.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wenn diese Stiftungssatzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die Stimme seines Stellvertreters.
5. Über die Sitzungen der Organe sind Niederschriften zu fertigen. In ihnen sind zumindest alle Beschlussanträge und Beschlüsse (mit Abstimmungsergebnis) schriftlich festzuhalten. Entsprechendes gilt für die Niederlegung der Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren. Niederschriften sind unverzüglich allen Mitgliedern des jeweiligen Stiftungsorgans zu übersenden

§ 8 – Stiftungsrat

1. Der Stiftungsrat besteht aus mindestens fünf und höchstens zehn Personen.
2. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Die Mitglieder des Stiftungsrates werden auf drei Jahre bestellt. Ein- oder mehrmalige Wiederbestellung ist zulässig. Mit Vollendung des 75. Lebensjahres scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates aus seinem Amt aus.
4. Der Stiftungsrat besteht bei seiner erstmaligen Benennung aus den Mitgliedern des bisherigen Vorstands der Stiftung.
5. Der Stiftungsrat bestellt rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit einen neuen Stiftungsrat und bestellt weitere Mitglieder nach, wenn dies während der Amtszeit im Sinne des Stiftungszwecks notwendig erscheint.
6. Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates aus dem Stiftungsrat aus, so kann das ausscheidende Mitglied auf Ersuchen des/der Vorsitzenden bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt bleiben.

7. Mitglieder des Stiftungsrates können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der übrigen Mitglieder des Stiftungsrates abberufen werden.

§ 9 – Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

1. Der Stiftungsrat berät und unterstützt den Vorstand bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben. Er überwacht zudem als unabhängiges Organ die Beachtung des Stifterwillens durch den Vorstand.
2. Der Vorstand nimmt in der Regel beratend an den Sitzungen des Stiftungsrates teil.
3. Dem Stiftungsrat obliegt insbesondere:
 - a. die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kuratoriumsmitglieder. Besteht der Stiftungsvorstand aus mehr als einem Mitglied, so kann er sich eine neue Geschäftsordnung geben. Diese ist vom Stiftungsrat zu genehmigen. Der Stiftungsrat bestellt ein Mitglied des Vorstandes zum Vorstandsvorsitzenden.
 - b. die Festlegung der Vergütung für den Stiftungsvorstand,
 - c. die Bestätigung des Wirtschaftsplanes, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes,
 - d. die Festlegung der Strategie,
 - e. die Bestätigung der Annahme von Zuwendungen zum Stiftungsvermögen,
 - f. die Beschlussfassung über eine Anlagerichtlinie für das Stiftungsvermögen,
 - g. die Bestätigung der Geschäftsordnung des Vorstandes,
 - h. die Beschlussfassung zu Satzungsänderungen
4. Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 – Stiftungsvorstand

1. Der Stiftungsvorstand besteht aus mindestens einem Mitglied. Es können bis zu vier weitere Mitglieder vom Stiftungsrat berufen werden.
2. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Wiederberufung ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder des Vorstands die Geschäfte bis zur Neubestellung des Vorstands fort.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus, so beruft der Stiftungsrat für die restliche Amtszeit einen Nachfolger.

4. Abweichend von Nr. 2 und 3 beträgt die Amtszeit des Vorstandsmitgliedes drei Jahre, wenn es zum ersten Mal bestellt wird.
5. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet
 - a. durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Stiftungsrates oder
 - b. durch Abberufung aus wichtigem Grund, die eines mit Zweidrittelmehrheit zu fassenden Beschlusses des Stiftungsrates bedarf.

§ 11 – Vertretung der Stiftung, Tätigkeit des Stiftungsvorstands

1. Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Die Stiftung wird durch den Stiftungsvorstand vertreten. Im Übrigen wird die Stiftung durch andere Zeichnungsberechtigte nach näherer Bestimmung des Stiftungsvorstands vertreten.
2. Der Stiftungsvorstand verwaltet die Stiftung und führt den Willen der Stifter aus. Hierzu gehören insbesondere
 - a. die Verwaltung des Stiftungsvermögens, einschließlich der Führung von Büchern
 - b. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes der Stiftung und die Rechenschaftslegung gegenüber der Stiftungsaufsichtsbehörde und dem Stiftungsrat,
 - c. die Anstellung und Kündigung von Mitarbeitern,
 - d. die operative Umsetzung des Stiftungshandelns

§ 12 – Geschäftsjahr, Jahresabschluss und Prüfung

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres ist der Jahresabschluss zu erstellen und durch einen Wirtschaftsprüfer oder ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen zu prüfen. Nach der Prüfung ist der Jahresabschluss durch den Stiftungsrat festzustellen.
3. Der geprüfte und festgestellte Abschluss ist der zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 13 – Kuratorium

1. Der Stiftungsrat kann ein Kuratorium einsetzen. Der Stiftungsrat bestellt die Mitglieder des Kuratoriums und bestimmt ihre Zahl.
2. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
3. Die Abberufung eines Kuratoriumsmitglieds durch den Stiftungsrat ist aus wichtigen Gründen möglich.
4. Die Amtszeit des Kuratoriums beträgt drei Jahre, Wiederbestellung ist zulässig.

§ 14 – Aufgaben des Kuratoriums

1. Das Kuratorium berät Stiftungsrat und Vorstand durch die Abgabe von Empfehlungen. Diese Empfehlungen sind nicht verbindlich.
2. Die Empfehlungen werden durch das Kuratorium beschlossen. Mitglieder des Stiftungsrates und des Vorstands können beratend an den Sitzungen teilnehmen.
3. Das Kuratorium soll eine Empfehlung nur dann beschließen, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Es sollen nur Empfehlungen an den Vorstand abgegeben werden, die mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst wurden.
4. Die Empfehlungen sind dem Stiftungsvorstand und dem Stiftungsrat zu übersenden.

§ 15 – Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung, Vermögensanfall sowie Stellung des Finanzamts

1. Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck nicht berühren, sind zulässig, wenn sie im Interesse der nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks nach Stifterwillen erforderlich sind. Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist über entsprechende Beschlüsse des Stiftungsrates zu unterrichten.
2. Änderungen des Stiftungszwecks, die Bestimmung eines neuen Stiftungszwecks oder die Aufhebung der Stiftung sind nur zulässig, wenn der Stiftungszweck sich weitgehend erfüllt hat, die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder auf Grund einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll erscheint. Entsprechende Beschlüsse des Stiftungsrates, die die

Grundausrichtung der Stiftung betreffen, bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde; Beschlüsse, die die Grundausrichtung nicht wesentlich verändern, werden der Stiftungsaufsichtsbehörde lediglich mitgeteilt. Der neue und geänderte Stiftungszweck muss ebenfalls gemeinnützig sein.

3. Beschlüsse nach Absatz 1 und 2 bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln aller Mitglieder des Stiftungsrates. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen der Stiftung an die Deutsche Telekom Stiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für Projekte zur frühkindlichen Bildung zu verwenden hat.
5. Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 16 – Stiftungsaufsicht und Inkrafttreten

1. Die Stiftung unterliegt der stiftungsrechtlichen Aufsicht durch die Bezirksregierung Köln, gemäß den Vorschriften des nordrhein-westfälischen Stiftungsgesetzes.
2. Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe unverzüglich mitzuteilen.
3. Die Stiftungssatzung tritt mit der Zustellung der Anerkennungsurkunde in Kraft.

In dieser Form beschlossen vom Stiftungsrat der Stiftung Haus der kleinen Forscher am 27. November 2015.